

Rechtsformen - Steuern

Wer die Wahl hat, hat die Qual

**KoNet-Existenzgründerseminar
4. November 2023**

Es begrüßt Sie:

Diplom-Kaufmann
Jürgen Seil
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater
www.wts-koblenz.de



WTS Dr. Winnen Thiemann Seil
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Koblenz

Überblick

- 1. Entscheidungskriterien für die Rechtsformwahl**
- 2. Rechtsformen des Privatrechts**
- 3. Steuerliche Aspekte der Rechtsformwahl**
- 4. Resümee der Praxis**

1. Entscheidungskriterien für die Rechtsformwahl

- Haftungsumfang
- Steuerbelastung
- Leitungsbefugnis
- Finanzierungsmöglichkeiten
- Gründungskosten, Gründungsaufwand
- Flexibilität der Vertragsgestaltung
- Mindestkapitalausstattung
- Gewinn- und Verlustbeteiligung
- Rechtsfähigkeit
- Rechnungslegung, Prüfung und Publizität

2. Rechtsformen des Privatrechts

2.1 Übersicht der unterschiedlichen Rechtsformen



Rechtsformen des Privatrechts

Einzelunternehmen

- ⇒ Einzelkaufmann
- ⇒ Kleingewerbe
- ⇒ Freiberufler

Gesellschaften

Personengesellschaften

- ⇒ Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR)
- ⇒ Offene Handelsgesellschaft (OHG)
- ⇒ Kommanditgesellschaft (KG)
- ⇒ Partnerschaftsgesellschaft (PartG)

Kapitalgesellschaften

- ⇒ Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
- ⇒ Haftungsbeschränkte Unternehmungsgesellschaft (UG)
- ⇒ Aktiengesellschaft (AG)
- ⇒ Private company limited by shares & Co. KG

Mischformen

- GmbH & Co. KG
- Stille Gesellschaft
- Kommanditgesellschaft auf Aktien
- Private company limited by shares & Co. KG

2.2 Einzelunternehmen

2.2.1 Einzelkaufmann





- Rechtsgrundlage ist das Handelsgesetzbuch (HGB)
- Wenn Kaufmannseigenschaft vorliegt, ist Eintragung in das Handelsregister als eingetragener Kaufmann (e.K.) erforderlich
- keine Rechtsfähigkeit
- kein Mindestkapital erforderlich
- Geschäftsführung und Vertretung durch den Inhaber
- unmittelbare und unbeschränkte Haftung
- Gewinn- und Verlustzurechnung im Jahr der Entstehung
- geringer Gründungsaufwand
- keine Prüfungs- und Offenlegungspflichten
- Veranlagung zur Einkommen-, Gewerbe- und Umsatzsteuer

2.2.2 Kleingewerbetreibender



Liegt vor, wenn der Gewerbebetrieb keinen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert.

Vorteile:  keine Pflicht zur Buchführung
 keine Eintragung ins Handelsregister erforderlich

Es besteht aber die Möglichkeit, durch Option zur Eintragung ein vollwertiger Kaufmann zu werden.

2.2.3 Freiberufler

Rechtsgrundlage sind die Berufsausübungsbestimmungen des jeweiligen Berufsstandes

Unterschiede zum Einzelkaufmann:

- ♦ **keine** Eintragung ins Handelsregister oder Partnerschaftsregister
- ♦ **keine** Buchführungspflicht (Gewinnermittlung durch Einnahmeüberschussrechnung)
- ♦ **keine** Gewerbesteuerpflicht

2.3 Personengesellschaften

2.3.1 Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR)



➡ Zusammenschluss mehrerer Gesellschafter zur Erreichung eines gemeinsamen Zwecks

Unterschiede zum Einzelunternehmen:

- ♦ **gemeinsame** Geschäftsführung
- ♦ **gemeinsame** Vertretung
- ♦ **Gewinn/Verlust** steht den Gesellschaftern **zu gleichen Teilen** zu

➡ Abweichung durch Gesellschaftsvertrag möglich (§ 709, § 714 und § 722 Abs. 1 BGB)

2.3.2 Gesellschaftsvertrag



Wird ein Unternehmen mit Partnern gegründet, sollte ein schriftlicher Gesellschaftsvertrag abgeschlossen werden, selbst wenn die Schriftform nicht vorgeschrieben ist.

Der Gesellschaftsvertrag sollte u. a. folgende Regelungen enthalten:

- ♦ **R**echtsform
- ♦ **B**eginn und Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr
- ♦ **V**erteilung der Stimmrechte
- ♦ **A**usscheiden von Gesellschaftern durch Kündigung, Ausschließung, Konkurs oder Tod eines Gesellschafters
- ♦ **V**ereinbarung über die Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten
- ♦ **N**ame (= Firma) und Sitz der Gesellschaft
- ♦ **H**öhe des Kapitals der Gesellschaft und der Einlagen der Gesellschafter
- ♦ **G**eschäftsführung und Vertretung, Umfang und Beschränkungen
- ♦ **B**ewertung der Anteile bzw. des Gesellschaftsvermögens bei Ausscheiden von Gesellschaftern
- ♦ **V**erpflichtung der Gesellschafter zu Güterstands- und Erbre Regelungen
- ♦ **G**egenstand/Zweck der Gesellschaft
- ♦ **B**ewertung eingebrachter Leistungen und Vermögensgegenstände
- ♦ **A**ufstellung des Jahresabschlusses, Gewinn- und Verlustverteilung sowie Regelung der Entnahmerechte
- ♦ **W**ettbewerbsbeschränkungen der Gesellschafter

2.3.3 Offene Handelsgesellschaft (OHG)



Gesellschaft, deren Zweck auf den Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma gerichtet ist.

Unterschiede zu Gesellschaft bürgerlichen Rechts:

- ◆ **OHG** kann unter ihrer Firma Rechte erwerben, Verbindlichkeiten eingehen, Grundstücke erwerben, klagen und verklagt werden
- ◆ Rechtsgrundlage im HGB (§§ 105 – 160)
- ◆ Eintragung im Handelsregister Abteilung A
- ◆ Gesellschaftsvertrag erforderlich
- ◆ Gewinnverteilung
- ◆ größerer Gründungsaufwand

2.3.4 Kommanditgesellschaft (KG)



➡ gekennzeichnet dadurch, dass mindestens ein Gesellschafter unbeschränkt haftet (Komplementär), die übrigen Gesellschafter haften mit ihrer Einlage (Kommanditisten)

Unterschiede zur OHG und GbR:

- ◆ nur der Vollhafter (Komplementär) ist zur Geschäftsführung berechtigt und verpflichtet ➡ allerdings Widerspruchsrecht der Kommanditisten.
- ◆ Haftung

2.3.5 Partnerschaftsgesellschaft (PartG)



⇒ vertraglicher Zusammenschluss von Angehörigen
Freier Berufe zur Ausübung ihrer Berufe

B e s o n d e r h e i t :

⇒ **Alle Partner haften gesamtschuldnerisch für die Verbindlichkeiten der Partnerschaft.**
Allerdings besteht die Möglichkeit, die Haftung wegen fehlerhafter Berufsausübung auf den ausführenden Partner zu beschränken.

2.3.5 Partnerschaftsgesellschaft (PartG)



Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartGmbH)

**Damit wird die Haftung wegen fehlerhafter Berufsausübung
auf die Gesellschaft beschränkt.**

2.4 Kapitalgesellschaften



Gesellschaften, bei denen die Haftung auf das Gesellschaftskapital beschränkt ist

Unterschiede zu den Personengesellschaften/Einzelunternehmen:

- ◆ Haftungsbeschränkung
- ◆ eigene Rechtsfähigkeit
- ◆ Mindestkapitalausstattung
- ◆ Fremdorganschaft möglich
- ◆ erhöhter Gründungsaufwand
- ◆ Publizitätspflicht
- ◆ evtl. Prüfungspflicht

2.4.1. Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

2.4.2 Aktiengesellschaft (AG)



	GmbH	AG
Stammkapital / Grundkapital	€ 25.000,00 (davon hälftige Einzahlung) (haftungsbeschränkte Unternehmergeellschaft = € 1,00)	€ 50.000,00
Mindeststammeinlage / Mindestnennwert	€ 1,00	€ 1,00
Organe	<ul style="list-style-type: none">- Geschäftsführer- Gesellschafterversammlung	<ul style="list-style-type: none">- Vorstand- Aufsichtsrat- Hauptversammlung
Erleichterungen	<ul style="list-style-type: none">- Einmann GmbH- haftungsbeschränkte Unternehmergeellschaft	Kleine AG

2.4.3 Private company limited by shares (Ltd.)



➡ Kapitalgesellschaft englischen oder walisischen Rechts,
die der deutschen GmbH entspricht

Vorteil :



kein Mindestkapital erforderlich



schnelle und kostengünstige Gründung

Nachteil :



höherer Verwaltungsaufwand

2.5 Mischformen

2.5.1 GmbH & Co. KG



Kommanditgesellschaft, bei der eine juristische Person, nämlich eine GmbH, die Stellung des persönlich haftenden Gesellschafters übernimmt.

Folge → es gibt keinen Vollhafter

Vorteil:



Man kann die Vorteile der Personengesellschaft mit den Vorteilen der Kapitalgesellschaft verbinden.

Nachteil:



Höherer Gründungs- und Verwaltungsaufwand (2 Gesellschaften)

3. Steuerliche Aspekte der Rechtsformwahl

3.1 Anmeldung der unternehmerischen Tätigkeit



Gewerbebetrieb

- Anmeldung bei der zuständigen Gemeinde
- Gemeinde unterrichtet Finanzamt
- Finanzamt versendet Fragebogen zur steuerlichen Erfassung
- Eventuell Eintragung im Transparenzregister

Freiberufliche Tätigkeit

- Keine Anmeldung bei der Gemeinde
- Pflicht zur Mitteilung der Aufnahme der Tätigkeit beim zuständigen Finanzamt
- Finanzamt versendet Fragebogen zur steuerlichen Erfassung

3.2 Steuerarten

3.2.1 Einkommensteuer



- Abgabe der Einkommensteuererklärung bis 28.02. des übernächsten Jahres (derzeit wg. Corona 2022 => bis 31.07.2024 abgeben)
- Zahlung von vierteljährlichen Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Steuerschuld
- Möglichkeiten der Verlustverrechnung
- Teilanrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer

3.2.2 Körperschaftsteuer



Einkommensteuer der Kapitalgesellschaften

- **Steuersatz 15 % zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag**
- **keine Möglichkeit, Verluste an die Anteilseigner durchzureichen**
- **vierteljährliche Vorauszahlungen auf die Steuer-schuld werden festgesetzt**

3.2.3 Gewerbsteuer



- wird durch die Gemeinde festgesetzt
- Berechnung: Gewinn +/-Korrekturen x 3,5 % x Hebesatz
- Hebesatz schwankt zwischen 200 % und 500 %
(Koblenz = 420 %)
- teilweise Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer
- Freibetrag für Personengesellschaften = € 24.500,00
- Auf die voraussichtliche Steuerschuld werden viertel-jährliche Vorauszahlungen festgesetzt

3.2.4 Umsatzsteuer

- Steuersätze:
 - 19 % Regelsteuersatz
 - 7 % ermäßigter Steuersatz
 - 0 % steuerfreie Umsätze
- Möglichkeit der Anrechnung und Erstattung oder in Vorleistungen enthaltenen Umsatzsteuer
- *bei Existenzgründern ist die Umsatzsteuer vierteljährlich voranzumelden (im laufenden und im nächsten Kalenderjahr)*
- Abgabe einer Jahreserklärung
- Kleinunternehmerregelung
 - ➔ wenn Umsatz im Vorjahr < € 22.000,00 und im laufenden Jahr voraussichtlich < € 50.000,00 (einschl. Umsatzsteuer), erfolgt **keine** Umsatzsteuer

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Für Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Unter folgenden Kontaktdaten bin ich für Sie erreichbar:

**WTS Dr. Winnen Thiemann Seil
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Koblenz**

**Telefon
0261 9124-100**

**Telefax
0261 9124-134**

Internet: www.wts-koblenz.de

E-Mail: info@wts-koblenz.de